

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 5. April 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. **Wenn es keine Business-Class gibt**
 2. **Irrtümer über die Sicherstellung der Kundengelder**
 3. **Reiserecht-Workshops**
 4. **Wenn der Star ausfällt**
 5. **Und zum Schluss: QuickZoll App**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

In «Travel ius» Nr. 6 haben wir von korpulenten Flugpassagieren in der Business Class gesprochen. Welche **Konsequenzen ein verweigerter Transport** in der Business Class haben kann, zeigt ein aktuelles Urteil aus Deutschland.

Nach über 20 Jahren Pauschalreisegesetz dürfte man erwarten, dass der Zweck der **Sicherstellung der Kundengelder** allen Reisebüroinhabern bekannt ist. Wie ein Interview einer Fachpublikation zeigt, weit gefehlt. Wir klären auf.

Im Reiserecht-Workshops «Reiserecht von A bis Z» vom 10. April 2018 hat es noch einige Plätze frei, hier geht es direkt zu Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Aus der Praxis für die Praxis, was kostet es, wenn eine **Theateraufführung, ein Star ausfällt**.

Und «**QuickZoll**»-App, die eidgenössische Zollverwaltung hat eine App zur Selbstver-zollung gemacht. Lesen Sie dazu mehr in diesen «Travel ius».

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Wenn es keine Business Class gibt

In «Travel ius» Nr. 6 haben wir auf die rechtlichen Probleme hingewiesen, wenn für Business Class (oder First Class) **bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt** sein müssen. Im konkreten Fall ging es um den Bauchumfang der Passagiere, der für die Business Class ein bestimmtes Mass nicht überschreiten darf. Ist der Passagier zu korpulent, kann er trotz Business Class Ticket nicht in der Business Class fliegen und muss in die Economy wechseln, <http://www.reisebuerorecht.ch/travel-ius-bibliothek.html> - Nr. 6 vom 27.3.2018

Das Landgericht Frankfurt hatte einen Fall zu entscheiden, der ähnlich ist: Ein Ehepaar hatte einen Flug **Frankfurt a.M. – Seychellen gebucht und zwar in der Business Class**. Aufgrund einer früheren Thromboseerkrankung des Ehemannes hatten die Passagiere Business Class gebucht, weil hier die Sitzabstände grösser sind.

Am Abflugtag musste ein anderer Flugzeugtyp als geplant eingesetzt werden. Das Ehepaar hatte in der Business Class **keinen Platz mehr** und sollte in der Premium Economy fliegen. Trotz Beharren auf Business Class wurde dem Ehepaar nur Economy angeboten. Der Ehemann zeigte einen ärztlichen Nachweis seiner Vorerkrankung, worauf der Pilot die Beförderung verweigerte.

Das Ehepaar kaufte sich **Ersatzflüge** und flog drei Tage später in die Ferien. Von der Fluggesellschaft verlangte es folgende Kosten zurück: Ersatzflüge 7662 Euro, für die verlorenen drei Tage im Hotel 5032 Euro, Kosten für Extratag im Resort 1677 Euro, Entschädigung für Nichtbeförderung 1200 Euro.

Die Fluggesellschaft zahlte nicht, und es kam zum Prozess. Urteil: Die Fluggesellschaft konnte nicht nachweisen, dass der Flugpassagier ausschliesslich aufgrund medizinischer Gründe vom Transport ausgeschlossen worden war. Sie verlor daher den Prozess und der Kläger bekam Recht.

BizTravel vom 3.4.2018

2. Irrtümer über die Sicherstellung der Kundengelder

Der **Garantiefonds der Schweizer Reisebranche** besteht seit 25 Jahren. Und trotzdem gibt es immer noch Irrtümer über die Sicherstellung der Kundengelder.

Die **Sicherstellung der Kunden ist im Bundesgesetz über Pauschalreisen** geregelt. Wer Pauschalreisen verkauft (= Reiseveranstalter) und Kundenzahlungen vor Ende der Reise einfordert (Vorauszahlungen), muss diese Kundengelder sicherstellen.

Die Sicherstellung ist eine Art «Versicherung» für den Fall, dass der **Reiseveranstalter zahlungsunfähig** wird. Wird der Veranstalter zahlungsunfähig, muss die Institution, welche die Insolvenzsicherung übernommen hat, den noch nicht abgereisten Reisenden den Reisepreis zurückbezahlen, resp. gestrandete Gäste zurückholen (etwas einfach ausgedrückt).

Wie travelnews vom 3.4.2018 zu entnehmen ist, haben drei Reiseveranstalter den Austritt aus dem Garantiefonds der Schweizer Reisebranche gegeben. Eine Begründung ist besonders interessant:

- Vorwiegend nur noch Incoming-Veranstalter.
- Bei Outgoing-Reisen ist die Inhaberin selber auf den Reisen dabei und schaut, dass es richtig geht.
- Bis jetzt hat sie noch nie einen Schadenfall gehabt.
- Das Geld könnte sie bei einem Anwalt deponieren.

Hier die Auflösung dieser Missverständnisse:

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen **unterscheidet nicht** zwischen Outgoing und Incoming. Das heisst, Incoming ist nicht einfach von der Sicherstellung befreit. Das müsste man im Einzelfall abklären. Wenn die Reisen Schweizer Recht unterstehen, wird wohl die Sicherstellungspflicht gegeben sein.

Dass die Reise korrekt durchgeführt wird, ist die Grundverpflichtung jeden Reiseveranstalters und **hat nichts mit der Sicherstellung** zu tun.

Punkto Schadenfall kann man nur sagen «Zum Glück». Die Sicherstellung der Kundengelder ist **keine Haftpflichtversicherung**, welche bei Unfällen usw. zum Tragen kommt. – Wenn die Sicherstellung der Kundengelder zur Diskussion steht, geht es um die **Existenz des Unternehmens**. Schadenfall bedeutet hier: Konkurs und das Unternehmen besteht nicht mehr.

Das **Geld beim Anwalt deponieren, hilft auch nicht**. Das deponierte Geld beim Anwalt gehört immer noch dem Reiseveranstalter und fällt in die Konkursmasse. Doch die Sicherstellungsbestimmung verlangt, dass ein Dritter (z.B. Garantiefonds, STS, TPA) die Garantie übernimmt und die Kunden vollständig entschädigen kann.

3. Reiserecht-Workshops: «Last Minute-Anmeldungen»

Im Frühling führen wir wieder den beliebten Reiserecht-Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich durch. Und zwar am Dienstag, 10. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 In Zürich.

Wer schon Grundkenntnisse des Reiserechts hat und einzelne Fragen vertieft beantwortet haben möchte, bucht «Reiserecht Plus» am Dienstag, 24. April, Nachmittag, auch in Zürich.

Hier geht es direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Die Ausschreibung zu „Reiserecht von A bis Z“ finden Sie hier: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>

Und „Reiserecht Plus“ ist hier im Detail beschrieben: <http://www.reisebuero-recht.ch/workshops2.html>

4. Wenn der Star ausfällt

Uns ist ein Artikel aus einer deutschen Zeitschrift zugestellt worden, in welchem die rechtlichen Konsequenzen bei **Ausfall eines Konzertes** im Rahmen einer Pauschalreise aufgezeigt werden. Die Frage war, wie ist die rechtliche Lage in der Schweiz.

Bei einer Pauschalreise mit Konzert, Theateraufführungen usw. sind **Konzert, Theateraufführung Teil der Pauschalreise**. Das heisst, diese Leistungen werden genau gleich wie alle anderen Leistungen beurteilt. Der **Konzertveranstalter ist Leistungsträger**. Und die Leistungen sind vertragsgemäss zu erfüllen. Fallen sie aus, ausgetauscht usw., so liegt ein Reisemangel vor.

Treten Stars auf, wie z.B. Cecilia Bartoli, Anna Netrebko usw., werden diese auch werbemässig hervorgehoben (und die Preise sind entsprechend hoch). Das heisst auch, dass **diese Sängerinnen Vertragsinhalt** sind. Treten sie nicht auf oder springt ein Ersatz sein, ist die Reise mangelhaft.

Die identische Rechtslage besteht, wenn im Rahmen der Pauschalreise die Billette separat gewählt werden können. Art. 1 Abs. 2 Pauschalreisegesetz regelt diesen Fall, solche **Leistungen zählen zur Pauschalreise**. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zum Pauschalreisegesetz gerade dieses Beispiel für Abs. 2 von Art. 1 Pauschalreisegesetz erwähnt. – Rechtlich bringt es also nichts, wenn das Theaterticket usw. separat ausgewiesen wird.

Ein **Gerichtsfall** aus Deutschland illustriert diese Rechtslage: Ein Ehepaar nahm an einem kleinen Opernfestival mit verschiedenen Sängerinnen und Sängern in der Toscana teil. Gemäss Ausschreibung sollte an einem Abend Anna Netrebko auftreten. Für diese Ausführung hatte das Ehepaar Vip-Karten, welche ein Treffen mit Frau Netrebko beinhalteten. Anstelle von Anna Netrebko trat Cecilia Bartoli auf. Das Ehepaar klagte auf Reisepreisminderung und bekam Recht.

Bei Künstlern usw. kommt es **nicht nur auf die objektive Leistung** an, sondern die Persönlichkeit spielt eine grosse Rolle. Niemand wird bezweifeln, dass Cecilia Bartoli nicht auch eine Opernsängerin von Weltruf ist. Doch der Zuhörer, der Anna Netrebko hören will, will eben nicht Cecilia Bartoli.

5. Und zum Schluss: QuickZoll App

Wer vom Ausland nach Hause kommt und **Sachen zu verzollen** hat, muss sich beim Zoll melden (Flughafen «Roter Ausgang», bei nicht bedienten Zollstellen ist Selbstdeklaration Pflicht oder z.B. bei Ankunft mit dem Zug in Zürich sind auch die Formulare auszufüllen). Für viele mag das im Zeitalter von Smartphone und Apps etwas umständlich erscheinen.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung** hat dies erkannt und die **QuickZoll** App für iOS und Android entwickelt. So können Privatpersonen ihre privaten Einfuhren über die App verzollen.

Auf der App finden sich im Weiteren viele nützliche Informationen zur Einfuhr von Gegenständen, Freimengen usw.

Dank **QuickZoll** können sämtliche Grenzübergänge benutzt werden.

Einzelheiten finden Sie hier: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/reisen-und-einkaufen--freimengen-und-wertfreigrenze/einfuhr-in-die-schweiz/quickzoll.html>

N.B. Vergessen Sie nicht, sich für den Reiserecht-Workshop «Reiserecht von A bis Z» vom 10. April 2018 anzumelden, <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)